

Erstens sind alle wesentlichen Gebiete und Seiten des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses und der diesen Prozeß beeinflussenden Bedingungen und Faktoren in der Tätigkeit der zentralen Organe zu erfassen und zu beachten.

Zweitens ist die Planmäßigkeit der Gesamtentwicklung der Gesellschaft sowie der Zweige, Bereiche und territorialen Einheiten zu gewährleisten und ist eine planmäßige Tätigkeit des gesamten Apparates der staatlichen Leitung zu sichern.

Drittens ist eine arbeitsteilige Gliederung der Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Staatsorgane erforderlich, um die komplizierten, miteinander verflochtenen politischen, ökonomischen und technischen, ideologischen, sozialen und kulturellen Prozesse leitungsmäßig zu beherrschen.

Viertens sind die Zweig- bzw. Bereichsleitung und die territoriale Leitung sowie das Zusammenwirken beider Formen rationell zu organisieren, um eine hohe Effektivität und harmonische gesellschaftliche Entwicklung zu erreichen.

Fünftens sind die Komplexität der Leitung und eine hohe Stufe der Koordination der sich gegenseitig bedingenden und wechselseitig abhängigen Prozesse zu gewährleisten.

Sechstens sind gesonderte Kontrollorgane notwendig, um die Einheit von Beschlußfassung und -durchführung zu sichern, um Abweichungen rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren, um die Staatsdisziplin und die sozialistische Gesetzmäßigkeit allseitig durchzusetzen.

Siebtens sind die Einheitlichkeit der Arbeit des staatlichen Leitungsapparates und dessen ständige Entwicklung entsprechend den objektiven Erfordernissen zu gewährleisten.

Diese Gesichtspunkte sind für die staatsrechtliche Grundstruktur der Organe des Ministerrates maßgeblich und müssen beachtet werden. Die dementsprechend von ihrer Aufgabenstellung und Funktion unterschiedlichen zentralen Staatsorgane können wie folgt eingeteilt werden (vgl. dazu auch Abb. 4).

Die Staatliche Plankommission

Sie ist „als Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Kontrolle der Durchführung der Pläne verantwortlich und legt dem Ministerrat die grundlegenden Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung der DDR zur Entscheidung vor“.⁵⁶ Die staatliche Plankommission verwirklicht diese Aufgaben auf der Grundlage der Parteibeschlüsse und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Sie sichert die notwendigen Proportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und die Bilanzierung der Pläne. In enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke bereitet sie die langfristigen Pläne, die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne wissenschaftlich vor, begründet diese vor dem Ministerrat, nimmt die erforderlichen Berechnungen zur Sicherung der Proportionen und der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses vor und unterbreitet dem Ministerrat entsprechende Varianten.

56 Statut der Staatlichen Plankommission, Beschluß des Ministerrates vom 9.8.1973, GBl. IS. 417, §1.